

**Pressemitteilung der  
Rechtsanwälte Rapräger, Hoffmann & Partner,  
Rechtsanwalt Christian Maurer  
Fachanwalt für Familienrecht**

Neue Rechtsprechung des BGH zur Berechnung des nachehelichen Unterhaltes unter Anwendung des so genannten Dreiteilungsmethode - verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25.01.2011, Aktenzeichen - 1 BvR 918/10 -, über die von Rechtsanwalt Christian Maurer aus der Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner, Saarbrücken eingereichte Verfassungsbeschwerde einer geschiedenen Ehefrau zu entscheiden, mit der diese sich in einem nachehelichen Ehegattenunterhaltsverfahren gegen die seit Juli 2008 angewandte so genannte Dreiteilungsmethode des BGH zur Errechnung eines nachehelichen Ehegattenunterhaltsanspruchs bei Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen wandte.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr in dem genannten Beschluss, Aktenzeichen - 1 BvR 918/10 - die Rechtsprechung des BGH zur Dreiteilungsmethode für verfassungswidrig erklärt. Die neue Rechtsprechung ließe sich bei klarem Wortlaut des § 1578 Abs. 1 S 1 BGB, der die "ehelichen Verhältnisse" zum Maßstab der Bedarfsbemessung erhoben hat und damit diejenigen Verhältnisse, die in der geschiedenen Ehe bestanden haben oder zumindest mit ihr im Zusammenhang stehen mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden rechtfertigen. Ein Bezug zu den "ehelichen Lebensverhältnissen" lässt sich nicht mehr bei der Einbeziehung von Veränderungen herstellen, die gerade nicht auf die Ehe zurückzuführen sind, sondern - wie Unterhaltspflichten gegenüber einem neuen Ehegatten - scheidungsbedingt sind. Die Rechtsprechung des BGH setzte sich insoweit "überdies über den Willen des Gesetzgebers hinweg". Zudem lasse sich die Rechtsprechung des BGH nicht "mit dem Ziel der Unterhaltsreform begründen, das Unterhaltsrecht zu vereinfachen. Sie erleichtert die Unterhaltsberechnung nicht, sondern erweitert sie um den Rechenschritt der Bedarfsermittlung im Wege der Dreiteilung".

JUSTIZRAT LOTHAR KLEIN  
Fachanwalt für Familienrecht  
FRANZ J. HASSEL  
Fachanwalt für Erbrecht  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

OTTMAR KRÄMER  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
PROF. DR. HOLGER KRÖNINGER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARTIN WENDT  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

UWE KIELHOLZ  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

MATTHIAS LIPPERT  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Allgem. vereidigter Dolmetscher  
und Übersetzer (frz.)

JUSTIZRAT RAINER WIERZ  
Mediator

PETRA GERLACH  
Fachwältin für Insolvenzrecht

ALMUT MENN  
Fachwältin für Bau- und  
Architektenrecht  
Fachwältin für Transport- und  
Speditionsrecht

CHRISTIAN MAURER  
Fachanwalt für Familienrecht

CHRISTIAN FUNK  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

ELVIRA BIER  
Fachwältin für Medizinrecht  
Fachwältin für Sozialrecht

DOMINIK MERSCH  
Fachanwalt für Familienrecht

DR. KATHRIN NITSCHMANN

JULIA BALZERT

JOACHIM OESTERLING

Fachlicher Mitarbeiter  
PROF. DR. HANS-PETER MICHLER

Kaiserstrasse 25 A  
66111 Saarbrücken

Postfach 102442  
66024 Saarbrücken

Telefon 0681/30641-0

Telefax 0681/399249

E-Mail [kanzlei@rapraeger.de](mailto:kanzlei@rapraeger.de)

Internet [www.rapraeger.de](http://www.rapraeger.de)

Im Ergebnis führt die jetzige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu, dass zahlreiche - laufende wie abgeschlossene - Unterhaltsverfahren betreffend den nahehe-lichen Ehegattenunterhalt neu beurteilt werden müssen. Bei Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen und bestehender Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten führt die Entscheidung zu einer deutlichen Erhöhung des nahehelichen Un-terhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem klargestellt, dass betroffene Unterhaltstitel nur auf die Zukunft beschränkt abgeändert werden können.

Bei Rückfragen steht Ihnen Rechtsanwalt Christian Maurer unter der Telefonnummer: 0681-306410 zur Verfügung.



# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

## Pressemitteilung

Nr. 13/2011 vom 11. Februar 2011  
Beschluss vom 25. Januar 2011  
1 BvR 918/10

### **Neue Rechtsprechung zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts unter Anwendung der sogenannten Dreiteilungsmethode verfassungswidrig**

Mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts hat der Gesetzgeber das Unterhaltsrecht mit dem Ziel der Stärkung des Kindeswohls, der wirtschaftlichen Entlastung sogenannten Zweitfamilien sowie der Vereinfachung reformiert. Im Geschiedenenunterhaltsrecht gilt seitdem verstärkt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung jedes Ehegatten, dem es gemäß § 1569 BGB n.F. obliegt, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, es sei denn, er ist hierzu außerstande. Durch den neu geschaffenen § 1578b BGB ist die Möglichkeit eröffnet worden, den nachehelichen Unterhalt im Einzelfall unter Billigkeitsgesichtspunkten herabzusetzen und/oder zeitlich zu begrenzen. Des Weiteren ist die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, ihnen allen Unterhalt zu leisten (sog. Mangelcase), in § 1609 BGB neu festgelegt worden: Während den minderjährigen Kindern der erste Rang zugewiesen ist, sind geschiedene und nachfolgende Ehegatten im Rang grundsätzlich gleichgestellt.

Unverändert ist dagegen neben der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1581 BGB) die Regelung des Maßes des nachehelich zu gewährenden Unterhalts geblieben, das sich gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs waren für die Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung maßgeblich. Danach eintretende Veränderungen der Verhältnisse wurden nur ausnahmsweise in die Unterhaltsbedarfsbestimmung einbezogen. Änderungen des Einkommens des geschiedenen Ehegatten waren beispielsweise in die Ermittlung des Unterhaltsmaßes nur dann einzubeziehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen waren und diese Erwartung die ehelichen Lebensverhältnisse bereits geprägt hatte oder aber die Änderungen das Surrogat einer zuvor erbrachten Haushaltsführung darstellten.

Nunmehr geht der Bundesgerichtshof aber davon aus, dass die für die Höhe des Unterhaltsbedarfs maßgeblichen Lebensverhältnisse einer geschiedenen Ehe Veränderungen unabhängig davon erfahren können, ob diese in der Ehe angelegt waren. Mit Urteil vom 30. Juli 2008 (BGHZ 177,

356) hat er erstmals eine Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehepartner in die Bemessung des Bedarfs des vorangegangenen, geschiedenen Ehegatten einbezogen: Der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten sei zu ermitteln, indem seine bereinigten Einkünfte ebenso wie diejenigen des Unterhaltspflichtigen und dessen neuen Ehepartners zusammengefasst und durch drei geteilt würden (sogenannte Dreiteilungsmethode). Mittels einer Kontrollrechnung sei sodann sicherzustellen, dass der geschiedene Ehegatte maximal in der Höhe Unterhalt erhalte, die sich ergebe, wenn der Unterhaltspflichtige nicht erneut geheiratet hätte.

Der Beschwerdeführerin, die 24 Jahre mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens verheiratet war, wurde zunächst im Zuge der Scheidung ein nachehelicher Aufstockungsunterhalt von 618 € monatlich zuerkannt. Nach der Wiederheirat des Klägers setzte das Amtsgericht im Ausgangsverfahren in Anwendung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den monatlich zu zahlenden Unterhalt auf 488 € herab, indem es die Einkünfte der nachfolgenden Ehefrau im Wege der Dreiteilungsmethode in die Bedarfsberechnung einbezog. Das Oberlandesgericht hielt das Urteil hinsichtlich der Unterhaltsbemessung aufrecht. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin insbesondere eine Verletzung ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurückverwiesen. Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unter Anwendung der Berechnungsmethode der sogenannten Dreiteilung löst sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts und ersetzt es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreitet die neue Rechtsprechung die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

### **Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:**

1. Das Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts differenziert zwischen der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten, dessen Unterhaltsbedarf, der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen sowie der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter. Den Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung bildet die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs, an dessen Ermittlung sich die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen sowie der Verteilung der verfügbaren Geldmittel im Mangelfall anschließt. An dieser Strukturierung hat der Gesetzgeber anlässlich der Unterhaltsreform festgehalten. Dies gilt ebenso für die Ausrichtung des Unterhaltsmaßes an den

ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, mit der der Gesetzgeber auf die individuellen Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten Bezug genommen hat, die er nach wie vor zum Zeitpunkt der Scheidung bestimmt wissen will.

Über dieses beibehaltene Konzept setzt sich die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinweg, indem sie einen Systemwechsel vornimmt, bei dem sie die gesetzgeberische Grundentscheidung zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfs durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen ersetzt. Die geänderte Auslegung hebt die gesetzliche Differenzierung zwischen Unterhaltsbedarf und Leistungsfähigkeit auf. Sie berücksichtigt die nahehelich entstandenen Unterhaltspflichten gegenüber einem weiteren Ehegatten bereits auf der Ebene des Bedarfs des geschiedenen Ehegatten (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB), obwohl deren Berücksichtigung gesetzlich erst auf der Ebene der nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu beurteilenden Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB vorgesehen ist. Statt die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ der aufgelösten Ehe vorzunehmen, ersetzt sie diesen Maßstab durch den der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“ und bestimmt damit und unter Anwendung der Dreiteilungsmethode den Unterhaltsbedarf letztlich nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen und finanziellen Ausstattungen wie Belastungen der Geschiedenen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterhalts unter Einbeziehung auch des Einkommens, das der neue Ehegatte des Unterhaltspflichtigen erzielt oder das ihm fiktiv zugerechnet wird. Dieser neue Maßstab spiegelt die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr wider und löst sich in Gänze von der gesetzlichen Vorgabe.

Zudem bezieht die neue Rechtsprechung den Unterhaltsbedarf des nachfolgenden Ehegatten nur so lange in die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs des geschiedenen Ehegatten mit ein, wie dies zu einer Verkürzung des Bedarfs des geschiedenen Ehegatten führt. Wirkt sich die Dreiteilungsmethode zugunsten des geschiedenen Ehegatten aus, wird sein Unterhaltsbedarf mittels der vom Bundesgerichtshof vorgesehenen Kontrollrechnung auf den sich nach seinen ehelichen Lebensverhältnissen ergebenden Betrag herab bemessen. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass der geschiedene Ehegatte infolge der neuen Bedarfsermittlungsmethode regelmäßig weniger, selten dasselbe, nie aber mehr erhält als im Wege einer nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmten Berechnung.

Die neue Rechtsprechung lässt sich mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden rechtfertigen. Sie läuft dem klaren Wortlaut des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB zuwider, der die „ehelichen Verhältnisse“ zum Maßstab der Bedarfsbemessung erhoben hat und damit diejenigen Verhältnisse, die in der geschiedenen Ehe bestanden haben oder zumindest mit ihr in Zusammenhang stehen. Ein Bezug zu den „ehelichen Lebensverhältnissen“ lässt sich jedoch nicht mehr bei der Ein-

beziehung von Veränderungen herstellen, die gerade nicht auf die Ehe zurückzuführen sind, sondern - wie Unterhaltspflichten gegenüber einem neuen Ehegatten - scheidungsbedingt sind.

Die neue Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB lässt sich auch nicht aus dessen systematischer Einbindung in den Normenkontext herleiten, da sie die vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung zwischen Unterhaltsbedarf und Leistungsfähigkeit aufhebt. Zudem widerspricht sie dem Zweck des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, der dazu dient, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten bei der Bestimmung seines Bedarfs grundsätzlich gleiche Teilhabe an dem zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung gemeinsam erreichten Status zu gewähren. Die mit der Kontrollrechnung verbundene richterliche Dreiteilungsmethode belastet den vorangegangenen Ehegatten einseitig zugunsten des Unterhaltspflichtigen und dessen nachfolgenden Ehegatten. Sie setzt sich überdies über den Willen des Gesetzgebers hinweg. Soweit dieser Einschränkungen beim nachehelichen Unterhalt vorgenommen hat, wie bei der Kürzung oder Befristung von Unterhaltsansprüchen nach § 1578b BGB, hat er damit die unterhaltsrechtliche Position des geschiedenen Ehegatten nicht von vornherein verschlechtern wollen, wie dies die Bedarfsbestimmung nach der Dreiteilung vorsieht, sondern nur unter bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten.

Die geänderte Rechtsprechung lässt sich schließlich nicht mit dem Ziel der Unterhaltsreform begründen, das Unterhaltsrecht zu vereinfachen. Sie erleichtert die Unterhaltsberechnung nicht, sondern erweitert sie um den Rechenschritt der Bedarfsermittlung im Wege der Dreiteilung, da sie im Rahmen der Kontrollrechnung eine Berechnung des Unterhalts nach der von der Rechtsprechung herkömmlich angewandten Methode unter Berücksichtigung der ehelichen Lebensverhältnisse der aufgelösten Ehe vorsieht.

2. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt die Beschwerdeführerin in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Sie beruht auf der die Grenze zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung überschreitenden neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in deren Folge der Unterhaltsbedarf der Beschwerdeführerin und damit ihr Unterhaltsanspruch in einem vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Maße verkürzt worden sind.

## Rechte Geschiedener gestärkt

Verfassungsrichter beanstanden Rechtsprechung des BGH

Mü. FRANKFURT, 11. Februar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechte Geschiedener gestärkt. Die Karlsruher Richter beanstandeten am Freitag die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Berechnung des Unterhalts. Der BGH hat nach Ansicht des Verfassungsgerichts eigenmächtig einen „Systemwechsel“ eingeleitet. Der Erste Senat hob ein Urteil zu Lasten einer geschiedenen Frau auf, die 24 Jahre lang verheiratet gewesen war. Nach der Scheidung erhielt sie zunächst Unterhalt in Höhe von 618 Euro im Monat. Nachdem ihr geschiedener Mann wieder geheiratet hatte, wurde ihr Anspruch auf 488 Euro herabgesetzt. Dabei wurde die sogenannte Dreiteilungsmethode des Bundesgerichtshofs zugrunde gelegt, die auch die Einkommensverhältnisse und den Bedarf des neuen Ehepartners einbezieht. Diese Methode hat das Bundesverfassungsgericht nun gerügt: Sie belaste den früheren Ehegatten „einseitig zugunsten des Unterhaltspflichtigen und dessen nachfolgenden Ehegatten“. Das wider-

spreche auch der Absicht des Gesetzgebers. Der habe vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung berücksichtigen wollen. Maßstab für den Unterhalt soll die Teilhabe am „gemeinsam erreichten Status“ zu diesem Zeitpunkt sein. Etwaige zusätzliche Pflichten für neue Ehepartner, die sich ein Geschiedener später aufbürdet, sollen bei der Ermittlung des Bedarfs früherer Partner hingegen keine Rolle spielen. Das verkenne der BGH mit der von ihm entwickelten Methode: Er berücksichtige die tatsächlichen Verhältnisse nach der Scheidung, zum Beispiel durch eine neue Heirat. Er gehe nicht von den „ehelichen Lebensverhältnissen“ der aufgelösten Ehe aus, sondern ersetze diese durch den Maßstab der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“. Damit habe der BGH die gesetzliche Vorgabe durch „eigene Gerechtigkeitsvorstellungen“ ersetzt. Die neue Rechtsprechung lasse sich „mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden rechtfertigen“ (Aktenzeichen 1 BvR 918/10).

# Geschiedene Frauen finanziell gestärkt

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** Neue Heirat nach Scheidung kann Unterhaltspflicht des Exmannes nicht verringern. BGH-Urteil kassiert

BERLIN taz | Viele geschiedene Ehefrauen können mit mehr Geld von ihrem Exmann rechnen. Dessen neue Familie wird dagegen weniger Geld zur Verfügung haben. Das sind die Folgen einer am Freitag veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es kassierte dabei ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2008. Der BGH habe eine unzulässige Rechtsfortbildung vorgenommen, heißt es.

Bis 2008 galt nach einer Scheidung und Neuheirat folgende Regel: Vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Exgatten (meist des Mannes) wurden zunächst die Ansprüche der Kinder abgezogen, dann wurde das verfügbare Einkommen halbiert. Die eine Hälfte ging an die geschiedene

Exfrau, soweit sie unterhaltsbedürftig war. Die andere Hälfte stand dem neuen Ehepaar zur Verfügung. Eine Neuheirat konnte die Unterhaltsansprüche der Exfrau also nicht schmälern.

Im Juli 2008 änderte der BGH jedoch die Regeln. Das nach Abzug des Kindesunterhalts verfügbare Einkommen des Mannes wird nun nicht mehr halbiert, sondern gedrittelt, entschied der BGH. Nun stand also beiden Frauen und dem Mann je ein Drittel des Resteinkommens zu. Die neue Familie hatte zusammengezählt zwei Drittel der Einkünfte des Mannes zur Verfügung statt wie bisher nur die Hälfte. Die Exfrau bekam nur noch ein Drittel.

Im konkreten Fall hatte eine Frau geklagt, die von 1978 bis

2002 verheiratet war. Wie schon in den letzten zehn Ehejahren arbeitete sie auch nach der Scheidung ganztätig. Sie erhielt daher nur Aufstockungsunterhalt zur Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensverhältnisse. 618 Euro monatlich musste ihr Exmann zahlen. Als dieser 2008 neu heiratete, verlangte er – unter Berufung auf die Drittelungsmethode des BGH – eine Neuberechnung des Unterhalts. Das Gericht folgte dem BGH und senkte die Zahlungspflicht auf 488 Euro pro Monat.

Die Klage der Exfrau hatte nun Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Grundsatzurteil des BGH für verfassungswidrig. Das oberste Zivilgericht habe sich über den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes hin-

weggesetzt und damit die „wirtschaftliche Handlungsfähigkeit“ der Frau und das Rechtsstaatsprinzip verletzt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch stehe eindeutig, dass sich der Scheidungsunterhalt nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ bemesse. Mit keiner Auslegungsmethode könne man zu dem Ergebnis kommen, dass eine neue Heirat die Unterhaltspflicht reduziere, kritisierten die Verfassungsrichter. Der BGH habe unbefugt einen „Systemwechsel“ vorgenommen.

**Der Bundestag könnte die Stärkung der Neufamilien jetzt per Gesetz anordnen**

Damit, hat Karlsruhe aber nicht die Drittelungsmethode für verfassungswidrig erklärt, sondern nur ihre Einführung durch den Bundesgerichtshof. Der Bundestag könnte die Stärkung der Neufamilien per Gesetz durchaus anordnen. Dies würde auch zur Unterhaltsreform passen, die Anfang 2008 in Kraft getreten ist. Dort wurde auch stärker betont, dass ein Geschiedener seinen Unterhalt grundsätzlich durch eigene Erwerbsarbeit erwirtschaften muss. Außerdem können Unterhaltsansprüche seither leichter befristet und in der Höhe beschränkt werden. Diese gesetzlichen Regelungen bleiben auch nach dem aktuellen Beschluss bestehen. (Az.: 1 BvR 918/10)

CHRISTIAN RATH



# Vom Wert der alten und der neuen Ehe

Unterhalt nach der Scheidung: Das Bundesverfassungsgericht erklärt die neuere

Rechtsprechung der Familiengerichte für verfassungswidrig

Von Heribert Prantl

Z igttausende Unterhaltsurteile müssen neu berechnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgerichtshof zurückgepfiffen und die gesamte neuere Rechtsprechung der Familiengerichte zum Unterhalt geschiedener Ehegatten für verfassungswidrig erklärt: Diese vom Bundesgerichtshof initiierte Rechtsprechung belastet den geschiedenen Ehepartner weit über das vom Gesetz zugelassene Maß hinaus.

Der Bundesgerichtshof habe sich damit, so die Verfassungsrichter, vom gesetzlich vorgeschriebenen Konzept zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts gelöst und dieses Konzept durch ein eigenes Modell ersetzt; dieses Modell kümmere sich nur noch um die neue, aber nicht mehr um die alte Ehe. Nach diesem nun für verfassungswidrig erklärten Modell subventioniert die alte Ehefrau die neue Ehefrau ihres geschiedenen Mannes. Das Verfassungsgericht hält das für einen „unzulässigen Systemwechsel“. Es fordert von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Familiengerichte die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Das bedeutet: Der Unterhalt der unterhaltsberechtigten Geschiedenen muss nun deutlich höher angesetzt werden als bisher. Diese Karlsruher Grundsatz-Entscheidung war heiß umstritten. Das Votum war knapp, es erging im Ersten Senat mit fünf gegen drei Stimmen.

**Die Ehe nur als reine  
Wirtschaftsgemeinschaft: das ging  
den höchsten Richtern zu weit**

Nach geltendem Gesetz wird der Unterhalt – so er überhaupt geleistet werden muss – nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ zum Zeitpunkt der Scheidung bestimmt. Der Bundesgerichtshof hat aber einen ganz neuen Maßstab eingeführt: die „wandelbaren Lebensverhältnisse“. Das bedeutet: Wenn ein Mann nach der Scheidung erneut heiratet und seine neue Frau nichts oder wenig verdient, dann geht dies auf Kosten der ersten Frau. Deren Unterhaltsbedarf wird von vornherein gekürzt. Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu nun: Das geht zu weit. Der alte Ehepartner dürfe nicht zugunsten des neuen belastet werden.

Genau das aber hatte die Rechtsprechung der Familiengerichte seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 2008 unternommen: Der Bundesgerichtshof argumentierte in diesem Urteil, dass es für Geschiedene „keine Lebensstandardgarantie“ geben könne. Die Lebensverhältnisse heutzutage seien nun einmal „wandelbar“, die Gründung von neuen Familien müsse erleichtert werden – und deshalb könnten sich Geschiedene nicht mehr darauf verlassen, dass es bei dem Unterhalt, der ihnen eigentlich zusteht, auch wirklich bleibt.

Also entwickelte der Bundesgerichtshof bei der Berechnung des Geschiedenen-Unterhalts die sogenannte Dreiteilungsmethode: Dabei werden die Einkünfte des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten, des Unterhaltsverpflichteten und seines neuen Ehepartners zusammengeworfen und addiert, dann das Gesamteinkommen durch drei geteilt. Sowohl dem alten Ehepartner als auch dem neuen steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Drittel dieses Gesamteinkommens als Bedarf zu. Davon wird das eigene Einkommen des alten Ehepartners abgezogen. Diese Berechnung wird jedoch nur prak-

tiziert, wenn sich dies zu Lasten des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten auswirkt. Wenn sich, weil die neue Ehefrau viel verdient, ein Plus für die alte Ehefrau ergäbe, wird die Dreiteilungsmethode nicht angewandt. Diese Methode schmälert zwangsläufig den Unterhaltsbedarf der geschiedenen Ehefrau, wovon die neue Ehefrau profitiert. Was hat das, kritisiert das Verfassungsgericht, noch mit den „ehelichen Lebensver-

hältnissen“ zu tun, nach denen sich der Unterhalt bemessen soll?

In dem Fall, der dem Bundesverfassungsgericht vorlag, wurde nach der Dreiteilungsmethode ein Unterhaltsbedarf für die geschiedene Frau in Höhe von 1621 Euro ermittelt – aus dem sich unter Anrechnung ihrer Einkünfte ein Unterhalt in Höhe von 488 Euro im Monat ergab. Nach den herkömmlichen Berechnungsmethoden hätte die geschiede-

ne Frau dagegen einen Unterhaltsbedarf in Höhe von 1894 Euro und demzufolge einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 761 Euro gehabt. Diese, auf geltendem Gesetz basierende Berechnungsmethode wurde nun vom Bundesverfassungsgericht wieder ins Recht gesetzt. Das Berechnungskonzept des Bundesgerichtshofs lasse sich, so die Verfassungsrichter, „mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden“ rechtfertigen. Es laufe dem

Wortlaut, der Systematik und der Intention des geltenden Gesetzes zuwider, das die „ehelichen Verhältnisse“, nicht aber die nachehelichen Verhältnisse zum Maßstab des Unterhaltsbedarfes mache.

Der Bundesgerichtshof hatte sich bei seiner radikalen Rechtsfortbildung auf die Unterhaltsrechtsreform von 2007 berufen. Dort ist in der Tat eine Rangfolge für die Verteilung des Unterhalts eingeführt worden: Erst kommen die minderjährigen Kinder an die Reihe; dann die Eltern, die Kinder betreuen; anschließend erst die geschiedenen Ehegatten. Diese Rangfolge gilt für den „Mangelfall“, also dann, wenn das Geld nicht für alle reicht. Diese Rangfolge bei knapper Kasse des Zahlungspflichtigen hat eigentlich nichts mit dem Bedarf eines Unterhaltsberechtigten zu tun. Der Bundesgerichtshof fröilich generalisierte diese Rangregel – und stellte geschiedene Ehegatten generell schlechter. Immer und von vornherein sollte der Unterhaltsbedarf des alten Ehepartners wegen der Existenz des neuen gekürzt werden. Die alten Unterhaltspflichten wurden also stets zugunsten der neuen entwertet. Die Ex-Ehefrau sollte finanziell bluten, wenn ihr Ex sich neu vermählt und so weitere Unterhaltspflichten auf sich nimmt.

Das hatte grundsätzliche Auswirkungen auf das Eheverständnis: Aus der Ehe wurde so eine Wirtschaftsgemeinschaft auf Zeit. Das ging dem Bundesverfassungsgericht zu weit. Eine so grundsätzliche Veränderung könne nur der Gesetzgeber vornehmen. Deshalb erklärte er die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für verfassungswidrig (1 BvR 918/10).

## Hort der Liebe, Quell des Streits

Das Bundesverfassungsgericht hat kein kleines Scharmützel, sondern einen großen Streit entschieden. Es ging dabei nicht nur um hundert Euro hin oder her. Es ging nicht einfach nur um Unterhalt für Geschiedene. Es ging um das Große und Ganze, um das Grundsätzliche: um die Frage: Welchen Wert hat eine Ehe? Welche Bedeutung hat es noch, wenn im Bürgerlichen Gesetzbuch, Paragraph 1353 steht: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Ist das ein leerer Spruch geworden? Welche Pflichten ergeben sich, wenn die Ehe scheitert? Ist sie noch Schicksalsgemeinschaft? Das Bundesverfassungsgericht sagt: ja.

Schicksalsgemeinschaft? Der Bundesgerichtshof wollte es ein paar Nummern kleiner. Er sieht die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft, wird sie aufgelöst, müssen die alten Pflichten Platz machen für neue Pflichten, die sich aus neuen Beziehun-

gen ergeben: Ex und hopp. Das moderne Leben, so der Bundesgerichtshof, ist wandelbar. Die Zeiten ändern sich, und die Ehen ändern sich mit ihnen, also müsse man auch die Unterhaltstregeln entsprechend ändern. Der Bundesgerichtshof hat also das Gesetz dem Trend zur Zweitehe angepasst – und zwar auch dort, wo der Gesetzgeber das noch gar nicht vorgesehen hat. Im Gesetz steht nämlich noch immer, dass der Unterhaltsbedarf nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ der geschiedenen Ehe zu bestimmen ist. Und daran hält nun das Bundesverfassungsgericht fest, solange der Gesetzgeber nicht anders entscheidet.

Das Bundesverfassungsgericht hält auch daran fest, dass die Ehe Schicksalsgemeinschaft ist, und dass das Schicksal nicht vorbei ist, wenn die Ehe endet. Das Verfassungsgericht bremst daher den emanzipatorischen Impetus der Kol-

legen vom Bundesgerichtshof, die den Frauen nach der Scheidung Eigenverantwortlichkeit auch dann verordnen wollen, wenn sie sich in der Ehe im Einvernehmen mit ihrem Mann dem Haushalt und den Kindern verschrieben hatten.

Das Recht achtet seit geraumer Zeit weniger auf die Ehe, sondern auf Kinder und Familie. Dreh- und Angelpunkt der Unterhaltsansprüche ist heute das Kind, nicht mehr die Ehe. Das Recht stellt die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehefrauen zurück und die Unterhaltsansprüche der Kinder in den Vordergrund. Das steht so im Gesetz und ist gut so. Nicht im Gesetz steht aber, dass die alte Ehefrau durch Verzicht auf eigenen Unterhalt den Unterhalt der neuen Ehefrau mitfinanzieren muss. Die Erst-Ehe behält also nach der Scheidung noch einen gewissen Wert. So viel Schutz muss sein, sagt das Verfassungsgericht. pra

# Mehr Geld für Geschiedene

## Wenn der Ex-Partner wieder heiratet, darf der Unterhalt nicht gekürzt werden

■ Karlsruhe kritisiert die Auslegung des Bundesgerichtshofs. Tausende neue Prozesse werden erwartet

DOROTHEA SIEMS

**G**enau 22 Jahre hatte die Ehe gehalten. Dann kam die Trennung, zwei Jahre später die Scheidung. Die geschiedene Ehefrau war in jungen Jahren aus ihrem erlernten Beruf als technische Zeichnerin ausgestiegen, um sich um die zwei Kinder und den Haushalt zu kümmern. Später verdiente sie mit kleineren Teilzeitjobs etwas zum Haushaltseinkommen hinzu. Sechs Jahre nach der Scheidung heiratete der Ex-Ehemann wieder – und setzte kurz darauf vor Gericht durch, dass er nun statt 761 nur noch 488 Euro im Monat Unterhalt an seine erste Ehefrau zahlen muss.

Auf so einen für deutsche Familien typischen Fall hatte der Familienrechtsexperte Christian Maurer gewartet. Der Anwalt zog mit seiner Mandantin nach Karlsruhe. Und das Bundesverfas-

sungsgericht gab der geschiedenen Ehefrau recht. Die Entscheidung, die am Wochenende veröffentlicht wurde, stellte unmissverständlich fest: Der Unterhalt für die geschiedene Frau müsse unabhängig davon bestimmt werden, ob der zahlungspflichtige Ex-Partner erneut geheiratet hat. Maßgeblich seien vielmehr die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung.

Das höchste deutsche Gericht verwarf damit das vom Bundesgerichtshof im Jahr 2008 für solche Fälle entwickelte Dreiteilungsverfahren als verfassungs-



Patchwork-Familie aus der ARD-Serie „Türkisch für Anfänger“

widrig. Dieses sieht vor, dass im Fall einer Neuverheiratung die zur Verfügung stehenden Einkünfte den beiden jetzigen Eheleuten sowie den Geschiedenen zu gleichen Teilen zustehen. Dieses umstrittene Verfahren führte regelmäßig dazu, dass im Regelfall die Ex-Frauen weniger Unterhalt bekamen, als ihnen nach der alten Rechtsprechung zugestanden hätte.

„Das ist eine schallende Ohrfeige für den Bundesgerichtshof“, sagte Anwalt Maurer. Der Richterspruch werde „eine große Zahl an Folgeprozessen nach sich ziehen“. Denn in allen Fällen, in denen ein unterhaltspflichtiger Geschiedener wieder heiratete, müssten die Ansprüche nun anders berechnet werden. „Und diese Konstellation gibt es häufig.“ In der Tat geht laut Statistik jeder zweite Geschiedene erneut eine Ehe ein. „Es wird eine Flut von Abänderungsanträgen geben“, prophezeite der Jurist aus dem Saarland.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter begrüßte das Urteil umgehend. Es sei wichtig, dass der Ausgleich ehebedingter Nachteile als Element des Vertrauensschutzes erhalten bleibe, sagte die Verbandsvorsitzende Edith Schwab.

Seit drei Jahren ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Galt zuvor der berühmte Grundsatz „einmal Chefärztgattin, immer Chefärztgattin“, stärkte der Gesetzgeber mit seiner Reform den Grundsatz, dass jeder Partner nach der Scheidung selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen muss. Seither gilt, dass die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder vorrangig sind. Im zweiten Rang folgen die Ansprüche der Partner, die kleine Kinder zu versorgen haben. Erst dann sind die kinderlosen Geschiedenen an der Reihe. Lediglich langjährige Ehepartner können noch auf einen dauerhaften Unterhalt hoffen.

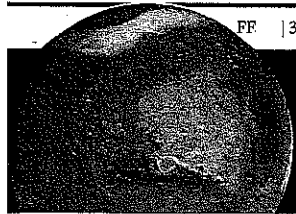
### MÄNNER HABEN STÄRKEREN KINDERWUNSCH

Rund **70 Prozent der kinderlosen Männer** in Deutschland zwischen 25 und 45 Jahren wünschen sich auf jeden Fall oder vielleicht Nachwuchs, während nur etwa 61 Prozent der Frauen sich entsprechend äußern. 22 Prozent der Männer und Frauen möchten auf Kinder verzichten. Das ergab eine Forsa-Umfrage im

Auftrag der Zeitschriften „Eltern“ und „Eltern Family“. Für die Studie waren rund **1000 Frauen und Männer** ohne leibliche Kinder im Alter von 25 bis 45 Jahren befragt worden. Die Studie mit dem Titel „Warum kriegt Ihr keine Kinder?“ belegte außerdem, dass Ostdeutsche eher Kinder haben möchten als Westdeutsche.

ONLINE

Tipps für Patchworkfamilien finden Sie auf unserer Themenseite im Internet: [alt.de/patchwork](http://alt.de/patchwork)



## Willkommen auf dem Mars

Bei einem spektakulären Experiment haben die Teilnehmer erste Schritte auf dem virtuellen Planeten unternommen **Wissen, Seite 28**

Was kostet die derzeit teuerste App? Preisfrage beantwortet und täglich ein iPad gewinnen **Seite 27**

### LEBENS- UND WIRTSCHAFTS-NEWS

#### KULTUR

Lady Gaga singt bei den Grammys im Eiertanz. Der Auftritt des Abends gehörte der Sängerin. Abräumer bei der Preisverleihung war das Country-Duo Lady Antebellum. **Seiten 8/9**

#### WIRTSCHAFT

Die großen Firmen drohen hohe Steuerausfälle. Die großen Firmen schieben in Deutschland Verluste vor sich her, die Steuerlast könnte aus diesem Grund einbrechen. **Seite 19**

#### INTERNET

Die Wende in der Computerwelt. Die Mobilfunk-Branche trifft sich gerade in Barcelona zum Mobile World Congress – die wichtigsten Neuheiten. **Seiten 26/27**

# Scheidungsfälle werden aufgerollt

## Nach Urteil des Verfassungsgerichts zum Unterhalt droht eine Flut von Klagen

■ Geschiedene Frauen haben jetzt Anspruch auf mehr Geld

**BERLIN** – Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Unterhalt Geschiedener rollt nach Einschätzung von Experten eine Prozesswelle auf die Familiengerichte zu. „In allen Fällen, in denen ein unterhaltspflichtiger Geschiedener erneut geheiratet hat, könnte nun der Unterhaltsanspruch für seinen früheren Ehepartner neu berechnet werden“, sagte der Saarbrücker Scheidungsanwalt Christian Maurer, der die erfolgreiche Klage betrieben hat-

te. In vielen Fällen werde dies zu höheren Unterhaltszahlungen führen. „Mit einer Flut von Abänderungsklagen“ rechnet auch Rechtsanwalt Eckhard Benkelberg aus Emmerich.

Unterdessen wird eingehend geprüft, ob bei der Umsetzung der seit drei Jahren geltenden Unterhaltsrechtsreform „Effekte aufgetreten sind, die nicht beabsichtigt waren“, sagte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (PDP). „Zwar stehen Ehepartner nach der Scheidung stärker als früher in der Verantwortung, ihnen darf aber auch nicht zu viel zugemutet werden.“ Sie höre, dass vor allem bei Althehen –

also bei den Ehen, die früher bestanden – beim Unterhalt die Dauer der Ehe oft nicht ange-

### GETEILT DURCH DREI

Der Bundesgerichtshof hatte 2008 entschieden, dass beim Unterhalt der ersten Ehefrau auch die Finanzsituation einer neuen Ehe des Ex-Partners berücksichtigt werden muss. Seither galt die „Dreiteilungsmethode“: Die Einkünfte der drei Partner werden addiert und durch drei geteilt. Geschiedenen Ehefrauen stand meist **weniger Unterhalt** zu.

messen berücksichtigt werde. Die CDU-Familienrechtsexpertin Ute Granold forderte: „Wir brauchen vor allem mehr Klarheit für Langzeitehen. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal nachjustieren.“

Die Verfassungsrichter hatten mit ihrer Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgehoben. Dieser hatte die Ansprüche Geschiedener im Fall einer Wiederverheiratung des Ex-Ehemanns regelmäßig reduziert, da der Mann nun auch für die neue Frau Unterhaltspflichten hat. Dies stellt nach Ansicht des höchsten Gerichts aber eine unzulässige Rückwirkung dar. **Seite 5**

# Tausende Scheidungsfälle werden wieder aufgerollt

Nach Urteil des Verfassungsgerichts zum Unterhalt droht eine Flut von Klagen. Geschiedene Frauen haben Anspruch auf mehr Geld

■ Verfassungsrichter hatten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgehoben

■ Unionspolitiker werteten den Karlsruher Richterspruch als eine Stärkung der Ehe

DOROTHEA SIEMS

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Unterhalt Geschiedener rollt nach Einschätzung von Experten eine Prozesswelle auf die Familiengerichte zu. „In allen Fällen, in denen ein unterhaltspflichtiger Geschiedener erneut geheiratet hat, könnte nun der Unterhaltanspruch für seinen früheren Ehepartner neu berechnet werden“, sagte der Saarbrücker Scheidungsanwalt Christian Maurer, der die erfolgreiche Klage betrieben hatte. In vielen Fällen werde dies zu höheren Unterhaltszahlungen führen. „Mit einer Flut von Abänderungsklagen“ rechnet auch Rechtsanwalt Benkelberg aus Emmerich. Die Berliner Fachanwältin Ingeborg Rakete Dombek beklagte, dass die Rechtsunsicherheit im Unterhaltsrecht noch weiter zunehme.

Unterdessen wird im Bundesjustizministerium eingehend geprüft, ob bei der Umsetzung der seit drei Jahren geltenden Unterhaltsrechtsreform „Effekte aufgetreten

sind, die nicht beabsichtigt waren“, sagte die Ressortchefin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. „Zwar stehen Ehepartner nach der Scheidung stärker als früher in der Verantwortung, ihnen darf aber auch nicht zu viel zugemutet werden.“ Sie höre, dass vor allem bei den so genannten Althehen beim Unterhalt die Dauer der Ehe oft nicht angemessen berücksichtigt werde. Die CDU-Familienrechtsexpertin Ute Granold forderte: „Wir brauchen mehr Klarheit für Langzeitehen. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal nachjustieren.“

Die Verfassungsrichter hatten mit ihrer am Freitag veröffentlichten Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichts-

## BISHER GALT DIE „DREITEILUNGSMETHODE“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte 2008 entschieden, dass bei der Berechnung des Unterhalts der ersten Ehefrau auch die Finanzsituation einer neuen Ehe des Ex-Partners und damit die Einkünfte der neuen Ehefrau berücksichtigt werden müssen. Seither galt die „Dreiteilungsmethode“: Die Einkünfte der drei Partner werden addiert und durch drei geteilt. Geschiedenen Ehefrauen stand dadurch meist **weniger Unterhalt** zu. Denn vor dem BGH-Urteil waren nur die Einkommen der ersten Frau und des Ex-Mannes addiert und geteilt worden.

hofs (BGH) aufgehoben. Dieser hatte in eigener Interpretation der Unterhaltsrechtsreform die Ansprüche Geschiedener im Fall einer Wiederverheiratung des Ex-Ehemanns regelmäßig reduziert, da der Mann nun auch für die neue Frau Unterhaltspflichtigen hat. Dies stellt nach Ansicht des höchsten Gerichts jedoch eine unzulässige Rückwirkung da. Auch sei dies nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Ehe vereinbar.

Unionspolitiker werteten den Karlsruher Richterspruch als eine Stärkung der Ehe. Der CDU-Rechtspolitiker Norbert Geis sagte, es sei gut, dass das Bundesverfassungsgericht dem BGH in den Arm gefallen sei. Der BGH habe nicht berücksichtigt, dass die Ehe eine Nachwirkung habe. „Das Institut der Ehe ist durch das Bundesverfassungsgericht gestärkt worden.“ Auch Bayerns Sozialministerin Christine Haderthauer begrüßte die Entscheidung. „Sie stärkt die Ehe und die gegenseitige Verpflichtung, die damit eingegangen wurde. Lebensentwürfe dürfen nicht im Nachhinein entwertet werden, das gehört zur Verlässlichkeit der Ehe“. Die bisherige Rechtsprechung habe insbesondere einseitig weiblichen Lebensentwürfen nachträglich den Boden unter den Füßen weggezogen, kritisierte die CSU-Politikerin. Der Gesetzgeber habe im Unterhaltsrecht aus guten Gründen an die ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung angeknüpft, das müsse auch Maßstab für die Gerichte sein.

Kommentar Seite 3, Bericht Seite 4

# Der Held der Geschiedenen

**Der Saarbrücker Anwalt Christian Maurer hat vor dem Verfassungsgericht gewonnen**

Zwei Jahre dauerte der Prozess, dann hatte der Saarbrücker Anwalt Christian Maurer nicht nur für seine Mandantin mehr Unterhalt von ihrem Ex-Mann durchgesetzt, sondern durch ein Verfassungsgerichtsurteil vielen Geschiedenen die Tür zu mehr Geld geöffnet.

Von SZ-Redakteur  
Martin Rolshausen

Saarbrücken. Christian Maurer kann ganz schön verschmitzt lächeln. Er wirkt dann wie einer, dem ein kluger Streich gelungen ist. Christian Maurer hat zurzeit sehr viel Grund so zu lächeln. Der Saarbrücker Rechtsanwalt hat das höchste deutsche Zivilgericht, den Bundesgerichtshof, vor dem höchsten deutschen Gericht überhaupt, dem Bundesverfassungsgericht, besiegt.

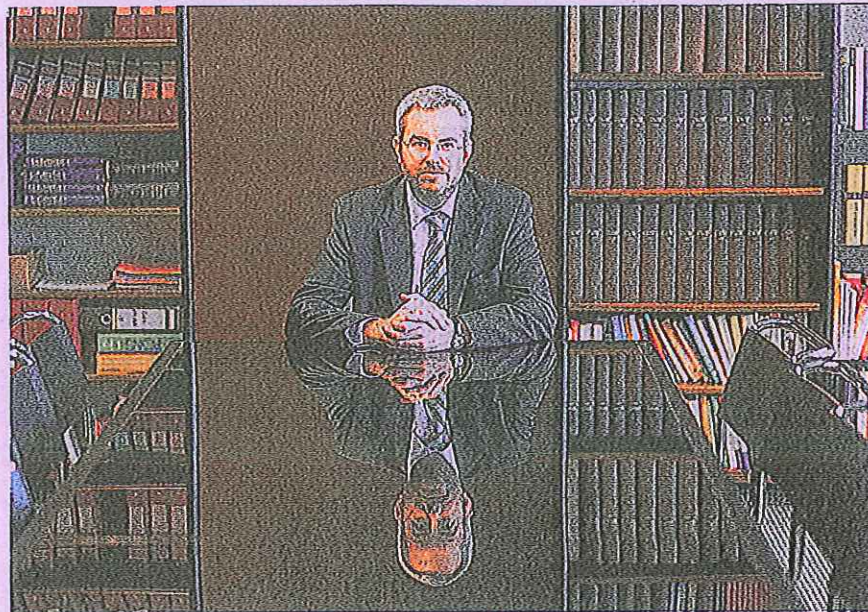
Wobei es dabei um mehr ging, als jemanden einen Streich zu spielen. Was Maurer, 37 Jahre alt, gelungen ist, wird dafür sorgen, dass in ganz Deutschland viele Prozesse, in denen geregelt wurde, was ein Mann seiner geschiedenen Frau (in wenigen Fällen eine Frau ihrem geschie-

denen Mann) an Unterhalt zahlen muss, neu aufgerollt werden müssen. Denn vielen Geschiedenen steht mehr Geld zu, als ihnen die Gerichte bisher zugesprochen haben.

2008 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es bei der Festsetzung des Unterhaltes für die Ex-Partnerin eine Rolle spielt, ob der Unterhaltszahler wieder geheiratet hat. In dem Fall müssen die Ansprüche der neuen Partnerin berücksichtigt werden, sagte der BGH. Die Einkommen aller drei Beteiligten kamen rechnerisch in einen Topf, dann wurde durch drei geteilt.

Dieses Vorgehen hat das Verfassungsgericht nun für rechtswidrig erklärt. Die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung seien maßgeblich, sagt das allerhöchste Gericht. Dem oder der Unterhaltsberechtigten solle „der erreichte Lebensstandard gesichert und insbesondere sein sozialer Abstieg vermieden werden“.

Dass dieses Urteil von der Saarbrücker Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner, der Maurer seit 1999 angehört, erstritten wurde, liegt daran, dass



Christian Maurer im Besprechungszimmer der Kanzlei Rapräger, Hoffmann & Partner. Foto: Dietze

Maurer, die perfekte Mandantin hatte. Die Frau war 24 Jahre lang mit ihrem Mann verheiratet. Nach der Scheidung bekam sie zunächst 618 Euro Unterhalt pro Monat. Als der Mann wieder heiratete, waren es nur noch 488 Euro.

Das Oberlandesgericht in Saarbrücken fand das in Ordnung so. Maurer wies die Richter darauf hin, dass er das für verfassungswidrig hält. Das Gericht blieb bei seiner Meinung und verwies auf die Rechtsprechung des BGH. „Damit hat uns das Gericht die Tür geöffnet, ei-

ne Verfassungsbeschwerde einzulegen“, sagt Maurer.

Dass das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde überhaupt zur Verhandlung annimmt, ist für einen Anwalt schon ein Erfolg. Dann auch noch zu gewinnen – „viel mehr geht nicht für einen Anwalt“, sagt Maurer.

Wobei er seinen Beruf auch ohne Triumphe an höchster Stelle mag. Familienrecht, also im Wesentlichen Scheidungsverfahren, seien „eine sehr abwechslungsreiche, bodenständige Materie mit viel Kontakt

zu Menschen“, erklärt er. Mit Menschen, „die ihr Schicksal an der Anwaltsstür abgeben“, wie Maurer sagt. Der Vertrauensvorschuss der Mandanten sei groß. Daher sei es in seinem Fach besonders „wichtig, sich zu engagieren“. Aber genau so wichtig sei es, die Fälle und Schicksale, die dahinterstehen, nicht mit nach Hause zu nehmen. Denn da wartet auf den Familienrechtler die Familie: drei Kinder und eine Frau, mit der er glücklich verheiratet ist – „ohne Ehevertrag“, sagt er und lächelt verschmitzt.

# Bild

UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH

## SAARLAND

www.bild.de

Preis 0,80 €, Luxemburg 0,80 €



Anwalt Maurer rechnet die Folgen des Urteils an einem Beispiel vor

Alt		Neu
4000,-	Ehemann	4000,-
1000,-	Geschiedene Ehefrau	1000,-
1000,-	Neue Ehefrau	1000,-
6000,-		5000,-
$\frac{1}{3} = 2000,-$	Pat. Bedarf	<del>3</del> = 2500,-
-1000,-	Unterhalten gesch. Ehefrau	-1000,-
1000,-	Unterhaltanspruch gesch. Ehefrau	1500,-

# Saarbrücker Scheidungsanwalt löst juristischen Tsunami aus

Von MICHAEL EHRET

Saarbrücken/Karlsruhe – Dieses Urteil zum Unterhaltsrecht wird eine Klageflut auslösen! Und der juristische Tsunami geht von saarländischem Boden aus: Der Saarbrücker Scheidungsanwalt Christian Maurer (37) klagte erfolgreich vorm Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die höchsten

deutschen Richter stoppten die Auslegung des Unterhaltsrechts durch den Bundesgerichtshof (BGH).

„Das Urteil ist eine schallende Ohrfeige für den BGH und ein Erdbeben im Familienrecht“, freut sich Maurer. Immerhin hätten die Verfassungsrichter dem BGH eine eigene Gerechtigkeitssache vorgeworfen.

„Bisher war die Wieder-

heirat eine echte Option, um Unterhaltszahlungen zu reduzieren“, erklärt Maurer. Und rechnet vor: „Verdient ein Mann 4000 Euro, die geschiedene und neue Frau jeweils 1000 Euro, zählte der BGH bisher alles zusammen und teilte durch drei.“ Abzüglich der eigenen Einkünfte bleibe für die Ex so 1000 Euro Unterhalt. „Jetzt werden nur noch die summierten Einkünfte der

Geschiedenen durch zwei geteilt.“ So bleibe unterm Strich 500 Euro mehr für den ehemaligen Partner.

Maurer sieht tausende Neuerfahren auf die Familiengerichte zukommen. Angst vor zornigen Ehemännern, die jetzt mehr Geld an die Ex zahlen müssen, hat Maurer übrigens nicht: „Ich kämpfe schließlich für beide Seiten!“

URL: <http://www.capital.de/steuern-recht/:Mein-Rechtstipp--Ex-Frauen-koennen-auf-hoeheren-Unterhalt-hoffen/100037200.html?mode=print>



EMPFEHLEN |

23.03.2011

## CAPITAL-SERIE Mein Rechts-Tipp

Steuerberater und Fachanwälte geben wöchentlich Ratschläge, wie Sie zu Ihrem Recht kommen und Steuern sparen.

### weitere Folgen:

Mein Rechtstipp: Ex-Frauen können auf höheren Unterhalt ho...



Christian Maurer ist Fachanwalt für Familienrecht  
Foto: Oliver Dietze

Mein Rechtstipp

### Ex-Frauen können auf höheren Unterhalt hoffen

Das Bundesverfassungsgericht stärkt mit einem neuen Scheidungsrechtsurteil die Position von unterhaltsberechtigten Ex-Partnern. In der Praxis dürften davon vor allem Frauen profitieren. Was es dabei zu beachten gilt, erklärt der Fachanwalt für Familienrecht Christian Maurer.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Unterhaltsberechnung nach einer Scheidung für verfassungswidrig erklärt und damit die Rechte von Ex-Partnern gestärkt. Konkret ging es dabei um die sogenannte Dreiteilungsmethode, die der BGH im Juli 2008 erstmals angewandt hatte. Damals gehörten vor allem unterhaltspflichtige und nach der Scheidung wiederverheiratete Männer zu den Profiteuren dieses Systemwechsels. Grund: Sehr häufig wurde in der Praxis die neue Familie durch die Dreiteilungsmethode finanziell besser gestellt, weil der BGH erstmals bei der Unterhaltsberechnung die zweite Ehefrau mitbedachte.

Vereinfacht dargestellt rechneten die BGH-Richter dabei so: Nach Abzug des Kinderunterhalts, der stets Vorrang vor anderen Ansprüchen hat, wird das verbleibende Einkommen des Mannes mit dem Einkommen der Ex-Frau und der neuen Gattin addiert und diese Summe durch drei geteilt. Daraus ergab sich der nunmehr an die Ex zu zahlende Unterhalt. Bis dahin richtete sich der Unterhalt nach dem gemeinsamen Verdienst der Geschiedenen, er wurde durch zwei geteilt. Ergebnis: Der unterhaltsberechtigten Ehegatte (meistens die Ex-Frau, so war es auch im zu entscheidenden Fall) erhielt in der Regel weniger, selten dasselbe, nie aber mehr Unterhalt als nach der bis dato üblichen Berechnungsmethode, die sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmte.

#### MEHR ZUM THEMA:

- Unterhalt auch bei neuer Ehe →
- Karlsruhe stärkt Anspruch von Geschiedenen →
- Unterstützung der Enkel nur teilweise steuerlich absetzbar →

Das war deshalb umstritten, weil das Scheidungsrecht vorsieht, dass sich die Höhe des Unterhalts nach genau diesen ehelichen Lebensverhältnissen richtet. Durch die neue Berechnungsmethode des BGH wurden nun aber auch Unterhaltspflichten berücksichtigt, die erst nach der Ehe durch die Wiederheirat entstanden waren - und eben deshalb ganz offensichtlich nichts mit den Lebensverhältnissen während der Ehe zu tun haben. Das Bundesverfassungsgericht sah in dieser Handhabung des BGH einen klaren Verfassungsverstoß, da diese Rechtsprechung den klaren Vorgaben des Scheidungsrechts zuwiderlaufe (BVerfG, Az.: 1 BvR 918/10).



Die Verfassungsrichter fanden dabei deutliche Worte. So lasse sich das neue Rechtsprechungskonzept mit keiner der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung rechtfertigen. Letztlich habe der BGH mit der Einbeziehung neuer Unterhaltspflichten in die "ehelichen Lebensverhältnisse" eigene Gerechtigkeitsvorstellungen über die gesetzgeberische Grundentscheidung gestellt, so der Beschluss. Der vorgenommene Systemwechsel des BGH bei der Unterhaltsberechnung nach Rechtskraft der Scheidung sei insoweit nicht mit dem Ziel der Unterhaltsreform zu begründen, das Unterhaltsrecht zu vereinfachen. Vielmehr werde die Unterhaltsberechnung nicht erleichtert, sondern um einen weiteren Rechenschritt erweitert.

#### **Mein Rechtstipp:**

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts sind zahlreiche laufende wie auch abgeschlossene Unterhaltsverfahren neu zu beurteilen. In erster Linie betroffen sind Fallkonstellationen in denen der unterhaltspflichtige Ehegatte wiederverheiratet ist und sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten über die Dreiteilungsmethode errechnet hat, wie bereits erwähnt wurde diese Methode erst seit Sommer 2008 angewandt. Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, muss nun der Unterhaltspflichtige Ehegatte aufgefordert werden, aufgrund der geänderten Berechnungsmodalitäten höheren Ehegattenunterhalt zu zahlen. Falls er sich hierzu nicht verpflichten will, sollte der unterhaltsberechtigte Ehegatte - meistens die Ex-Frau - bei Gericht einen Unterhaltsabänderungsantrag stellen. Empfehlenswert ist es hierbei die Hilfe eines Fachanwalts für Familienrecht. Wichtig: Das BVerfG betont deutlich, dass sich die Rechtsfolgenwirkung nur auf die Zukunft beschränkt. Damit ist es nicht möglich, höhere Unterhaltsansprüche rückwirkend durchzusetzen. Bei laufenden Verfahren ist das erkennende Gericht auf die Verfassungswidrigkeit der Dreiteilungsmethode hinzuweisen, um die Berechnungsart gegebenenfalls zu ändern.

Betroffen sind zudem Fälle, in denen generell weitere Unterhaltspflichten, die erst nach Rechtskraft der Ehescheidung entstanden sind (zum Beispiel gegenüber Kindern aus einer neuen Verbindung), den Unterhalt der Ex-Frau (selten des Ex-Mannes) geschmälert haben. Auch in diesen Konstellationen ist eine Unterhaltsberechnung neu vorzunehmen, die im Ergebnis zu einem höheren Unterhaltsanspruch des berechtigten geschiedenen Ehegatten führen wird.

Sofern das verbliebene Einkommen des Pflichtigen nicht ausreicht den gesamten Unterhaltsbedarf aller Berechtigten sicherzustellen, verbleibt es bei der durch das Unterhaltsrechtsreformgesetz vorgeschriebenen Privilegierung minderjähriger oder denen gleichgestellter volljähriger Kinder, deren Unterhaltsanspruch zuerst aus dem einzusetzenden Einkommen des Pflichtigen sicherzustellen ist.

*Christian Maurer ist Fachanwalt für Familienrecht und Partner der Rechtsanwälte Rapräger, Hoffmann & Partner in Saarbrücken.*

© 2011 capital.de

#### **Mehr zum Thema:**

- [Unterhalt auch bei neuer Ehe →](#)
- [Karlsruhe stärkt Anspruch von Geschiedenen →](#)
- [Unterstützung der Enkel nur teilweise steuerlich absetzbar →](#)



---

Kontakt & Mediadaten | Mobil | AGB | Datenschutz |

---